



verband binationaler
familien und partnerschaften

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 -17

Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de

www.verband-binationaler.de

Pressemitteilung

10. Juli 2014

Europa sagt nein zum deutschen Sprachnachweis

Der europäische Gerichtshof in Luxemburg hat über den deutschen Sprachnachweis im Ehegattennachzug entschieden – er ist nicht vereinbar mit dem Assoziationsrecht zwischen Türkei und Europa.

Am heutigen Donnerstag wurde vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg im Fall Doğan das Urteil gesprochen: Das Verwaltungsgericht Berlin wollte wissen, ob der Nachweis von Sprachkenntnissen mit dem Assoziationsrecht EU-Türkei vereinbar ist. Dies hat nun der Gerichtshof mit nein beantwortet.

„Wir begrüßen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs“, kommentiert Hiltrud Stöcker-Zafari, Bundesgeschäftsführerin des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. „Der EuGH hat deutlich gemacht, dass der Sprachnachweis zumindest für den Nachzug zu türkischen Ehepartner nicht vereinbar mit der europäischen Richtlinie ist, weil es das Assoziationsrecht verletzt.“ Die Rücknahme des Sprachnachweises als zwingende Voraussetzung für die Einreise zum Ehegatten nach Deutschland auch für andere steht noch aus. Diese ist dringend geboten.“

„Seit vielen Jahren machen wir darauf aufmerksam, dass die Regelung des Sprachnachweises Familien und Partnerschaften unnötig stark belastet und sie an der zeitnahen Aufnahme ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft hindert – dies hat auch der EuGH heute sehr deutlich festgestellt und zu einer erfolgreichen Integration und Lebensqualität die Familienzusammenführung betont!“ Dabei ist es natürlich wichtig, die deutsche Sprache zu erlernen, wenn der Lebensmittelpunkt nach Deutschland genommen wird. Hierfür wurden die Integrationskurse geschaffen, die angenommen werden. Viel sinnvoller wäre es, diese auszubauen und auf beruflich orientierte Deutschkurse auszuweiten. Seit 2007 müssen Drittstaater (Nicht-EU-Bürger) Deutschkenntnisse nachweisen, wenn sie zu ihren Ehepartnern nach Deutschland ziehen wollen. Aber: Unionsbürger, Hochqualifizierte oder Drittstaater, die zu Staatsbürgern aus elf privilegierten Ländern nachziehen u. a. Japan, Israel oder den USA, sind davon ausgenommen.

Ihr Kontakt für Rückfragen und weitere Informationen:

Hiltrud Stöcker-Zafari, Bundesgeschäftsführerin,

Tel.: 069 / 713756 -12, Mail: stoecker-zafari@verband-binationaler.de